

## **Satzung der Arbeitsgemeinschaft römischer Museen am Limes in Deutschland**

### **§ 1 Mitgliedschaft**

§ 1.1 Ordentliche Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können werden:

1. Museen mit römischen Sammlungen bzw. Ausstellungen am Limes in Deutschland und zwar an denjenigen äußeren Limeslinien, die bereits als UNESCO-Welterbe anerkannt sind (ORL) sowie entlang der Abschnitte an Rhein und Donau bzw. in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Bayern, deren Anmeldung als Welterbe geplant ist.
2. Museen mit Fundbeständen von den beschriebenen Limesabschnitten , wie z. B. Landesmuseen, auch wenn sie nicht am Welterbe Limes liegen.
3. Limesinformationszentren mit „musealen Strukturen“ und/oder in direkter organisatorischer Anbindung an ein Museum.
4. Für die Limesmuseen aktive Landesstellen für Museumsbetreuung.

§ 1.2 Der Erwerb oder die Aufhebung der Mitgliedschaft eines Museums oder einer Institution erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle. Jedes Mitglied benennt eine oder zwei Kontaktperson(en) und verpflichtet, sich Änderungen der Kontaktdaten der Geschäftsstelle der AG mitzuteilen. Die Zustimmung des jeweiligen Trägers des Museums bzw. der Einrichtung wird vorausgesetzt. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand, in strittigen Fällen die Mitgliederversammlung.

§ 1.3 Die Mitgliedschaft ist nicht mit Kosten verbunden. Kosten, die für die Mitglieder im Zusammenhang mit den Treffen und Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft anfallen, sind von den Mitgliedern selbst zu tragen.

### **§ 2 Name und Ziele der AG**

§ 2.1 Die AG gibt sich den Namen „Arbeitsgemeinschaft römischer Museen am Limes in Deutschland“.

§ 2.2 Die AG setzt sich zum Ziel, gemeinsame Interessen der Museen zu formulieren und nach außen wie innen zu vertreten.

- § 2.3 Ziel ist die Verbesserung, Förderung und Koordinierung der Vermittlungs- und Forschungsarbeit am Limes.  
Im Sinne der in Zusammenarbeit mit der Deutschen Limeskommission formulierten Managementpläne und den bundesländerspezifischen Limesentwicklungsplänen in ihrer aktuellsten Version sowie eventuell bestehender „Limes Interpretation Frameworks“, geht es vor allem darum einen möglichst hohen Qualitätsstandard in der Museumsarbeit entlang des Limes zu gewährleisten.
- § 2.4 Um dieses Ziel zu erreichen, verpflichten sich die Mitglieder der AG einen möglichst breiten Austausch und eine möglichst enge Abstimmung untereinander zu pflegen und zu fördern.
- § 2.5 Aufgrund der langen Gesamtstrecke des römischen Limes in Deutschland wird eine Regionalisierung der Zusammenarbeit der Museen angestrebt. Deren Struktur sollte sich an inhaltlich-archäologisch sinnvollen Kontexten orientieren. Anzustreben ist ein „Interpretation Framework“ für die einzelnen Limesabschnitte auf der Grundlage der bestehenden bzw. fortzuschreibenden Limesentwicklungs- und Managementpläne in den jeweiligen Bundesländern.
- § 2.6 Um diese regionale Arbeit zu fördern, soll in jedem der betroffenen Bundesländer (Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen, Nordrhein-Westfalen) ein „Museums-Koordinator“ bestimmt werden, der dann auch gleichzeitig als Vorstandsmitglied der Gesamt-AG fungiert.
- § 3 Zusammenarbeit mit der Deutschen Limeskommission (DLK) und anderen Organisationen**
- § 3.1 Ein besonderer Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Zusammenarbeit mit der DLK und den darin vertretenen Institutionen, insbesondere den Landesdenkmalämtern in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Baden-Württemberg und Bayern, den von diesen bestellten Limeskoordinatoren sowie dem Verein Deutsche Limesstraße.
- § 3.2 Dabei geht es vor allem um das Einbringen museumsrelevanter Fragen und Anregungen in die Arbeit der DLK und deren Mitgliedsinstitutionen.
- § 3.3 Nach der Satzung der DLK entsendet die AG einen stimmberechtigten Vertreter in die DLK. Nach vorheriger Abstimmung mit der DLK, können bei Bedarf weitere Vertreter der AG als Gäste an den Sitzungen der DLK teilnehmen.
- § 3.4 Der stimmberechtigte Vertreter wird als Vorsitzender der AG für drei Jahre durch Wahl bestimmt (vgl. § 5.2 und 5.3).

§ 3.5 Darüber hinaus strebt die AG einen intensiven Austausch und Kooperationen mit nationalen und internationalen Institutionen an. Dazu gehören insbesondere alle diejenigen, die sich entlang des bestehenden oder künftigen UNESCO-Welterbes Limes in Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich, der Slowakei und Ungarn für die Förderung der musealen Arbeit und die Vermittlungsarbeit einsetzen. Im Falle einer Erweiterung des transnationalen seriellen Welterbes Frontiers of the Roman Empire wird eine Kooperation mit den neu hinzugekommenen Mitgliedern angestrebt.

## **§ 4 Sitzungen**

§ 4.1 Die AG trifft sich nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr im Wechsel in einem der beteiligten Museen.

§ 4.2 Zusätzliche Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder können zusätzliche Sitzungen beim Vorstand beantragen.

§ 4.3 Zu den Sitzungen wird vorab eine Einladung mit Tagesordnung verschickt. Von den Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern zugeleitet wird.

§ 4.4 Die jeweilige Sitzung ist unabhängig von der Anzahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen (s. § 5.2) erfolgen mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Abstimmungen zu wichtigen grundsätzlichen Fragen, insbesondere zur Wahl des Vorstandes und zur Änderung der Satzung, müssen vorab durch die Tagesordnung angekündigt werden.

§ 4.5 Als Gäste der Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht können insbesondere folgende Personen und Institutionen teilnehmen:

- Vertreter der Deutschen Limeskommission
- Die Limeskoordinatoren der Bundesländer
- Vertreter der Deutschen Limesstraße
- Die Verbände der Limes-Cicerones
- Vertreter von internationalen Museen und Institutionen entlang des bestehenden oder künftigen Welterbes Limes, z.B. Vertreter des Vereins der Museen am Donaulimes in Österreich
- Tourismusbeauftragte

## **§ 5 Vorstand und Geschäftsstelle**

§ 5.1 Der Vorstand der AG besteht aus drei bis maximal acht Personen. Dazu zählen je ein möglicher Vertreter der fünf Bundesländer (s.o. § 2.6), die jeweils von den Mitgliedermuseen in den Bundesländern in eigener Verantwortung bestimmt werden, sowie der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter(in) und der/die Schriftführer(in), falls diese drei Positionen nicht aus dem Kreis der fünf Ländervertreter besetzt werden.

- § 5.2 Die Mitgliederversammlung der AG wählt für jeweils drei Jahre eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Stellvertreter(in) und eine(n) Schriftführer(in). Die Wahl wird vorab durch die Tagesordnung angekündigt.  
Der Vorstand trifft sich mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden. Bei Bedarf können die einzelnen Vorstandsmitglieder weitere Treffen beantragen.
- § 5.3 Die/der Vorsitzende der AG übernimmt gleichzeitig die stimmberechtigte Vertretung der AG in der DLK für jeweils drei Jahre. Weitere Vorstandsmitglieder aus den in der DLK vertretenen Bundesländern können nach vorheriger Abstimmung mit der DLK als Gäste an deren Sitzungen teilnehmen.
- § 5.4 Die Geschäftsstelle der AG ist beim jeweiligen Vorsitzenden angesiedelt. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere das Führen des Mitgliederverzeichnisses sowie die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

## **§ 6 Auflösung der AG**

Die Auflösung der AG kann durch 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss allerdings bis vier Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Antrag an den Vorstand und durch Aufnahme in die Tagesordnung angekündigt werden.